

VEREINBARUNG
gem. § 6 Abs. 3 iVm. § 10
Informationsweiterverwendungs-
gesetz 2022 (IWG)

Zwischen der Republik Österreich

vertreten durch das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

(im Folgenden "BMJ" genannt)

und

(im Folgenden "LIZENZNEHMER" genannt)

wird gem. § 6 Abs. 3 iVm. § 10 IWG Nachstehendes vereinbart:

1. Gegenstand der Vereinbarung

ist die Weiterverwendung der Dokumente aus einer oder mehrerer der folgenden Datenbanken bzw. Anwendungen:

- **Insolvenzdatei (JSON-Webservice)**
- **Dokumente der Ediktsdatei (HTML) – Stand 31.08.2026:**
 - **Insolvenzdatei**
 - **Europäisches Restrukturierungsverfahren**
 - **Gerichtliche Versteigerungen - Liegenschaften**
 - **Freihändiger Verkauf von Gegenständen gemäß § 268 Abs. 2 EO**
 - **Gerichtliche Versteigerungen - Bewegliche Sachen**
 - **Freiwillige Feilbietungen**
 - **Gerichtliche Zwangsverwaltungen**
 - **Kuratoren und Ediktalzustellungen**
 - **Edikte nach dem Verwahrungs- und Einziehungsgesetz**
 - **Kraftloserklärungen**
 - **Entscheidungen des Kartellgerichts**
 - **Todeserklärungen / Beweisführungen des Todes**
 - **Edikte im Verlassenschaftsverfahren**

- **Bewohnervertreter:innen gemäß § 8 Abs. 2 und 3 HeimAufG**
- **Patientenanwäl:innen gemäß § 13 UbG**
- **Ediktalzustellungen an juristische Personen**
- **Ediktalzustellungen der Firmenbuchgerichte**
- **Bekanntmachungen der Firmenbuchgerichte**
- **Verschmelzungsverträge und Spaltungspläne**
- **Lobbying- und Interessenvertretungsregister** (ausgenommen die Daten der Registerabteilung A2)
- **Liste der Gerichte** (.csv Datei, siehe unten Pkt. 4.c.)

Für eine aktuelle Auflistung siehe auch [IWG - Informationsweiterverwendungsgesetz - Ediktsdatei und Listen](#). Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Umfang der zur Weiterverwendung im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stehenden Datenbanken bzw. Dokumente mittelfristig reduzieren kann, da schrittweise eine Migration der Ediktsdatei in JustizOnline (www.justizonline.gv.at) angestrebt wird, wo die Schnittstellen in Zukunft ausschließlich angeboten werden sollen (siehe auch Pkt. 1. h. unten).

Die Weiterverwendung (= die Nutzung durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden) wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a. Weiterverwendungsprodukte, die dem Ansehen der Justiz schaden oder den in Österreich geltenden Datenschutzbestimmungen – insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Datenschutzgesetz – zuwiderlaufen, sind von der Lizenz ausgenommen.
- b. Das Recht der Nutzung der Datenbankinhalte zur Weiterverwendung ist nicht zur Gänze oder teilweise an Sublizenznehmer übertragbar; eine Überlassung der Datenbankinhalte an Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a Z. 6 bis 9 UGB), ist davon ausgenommen, sofern sich diese verpflichten, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten. Keine Weiterverwendung stellt die im Wesentlichen unveränderte Zurverfügungstellung der übermittelten Rohdaten an Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer nicht wirtschaftlich in auf- und absteigender Weise verbunden sind (§ 189a Z. 6 bis 9 UGB), dar und ist daher von der Lizenz ausgenommen.
- c. Als Quelle der Datenbankinhalte ist bei der Weiterverwendung die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz anzugeben.
- d. Jede Veränderung oder Anreicherung der Datenbankinhalte ist in einer für den Endnutzer deutlich erkennbaren Form zu vermerken.
- e. Für sämtliche Weiterverwendungen (Veränderungen und Anreicherungen) der Datenbankinhalte ist eine Haftung der Republik Österreich (insbesondere die gemäß § 89e Gerichtsorganisationsgesetz) ausgeschlossen.
- f. Dem BMJ ist auf Verlangen vom Lizenznehmer unverzüglich ein unentgeltlicher, auf die Vornahme von maximal 60 Stichproben pro Kalenderjahr zu Kontrollzwecken beschränkter Zugang zu seinen auf Basis der Lizenzvereinbarung angebotenen Weiterverwendungsprodukten oder Anwendungen zu gewähren.
- g. Änderungen von Adressdaten einschließlich E-Mail-Adresse des Lizenznehmers sind dem BMJ unverzüglich bekanntzugeben.

- h. Ändert sich das zugrundeliegende Datenmodell der bereitgestellten Daten bzw. erfolgen Änderungen an der Schnittstelle wird dies im Internet unter kundmachungen.justiz.gv.at im Bereich IWG (siehe [IWG - Informationsweiterverwendungsgesetz - Ediktsdatei und Listen](#)) bekanntgegeben. **Die auf dieser Seite publizierten Informationen sind zumindest monatlich vom Lizenznehmer abzurufen.**
- i. Das BMJ behält sich vor bei einem umfangreichen Datenbestand die Erstlieferung asynchron bereitzustellen.
- j. Das BMJ behält sich vor, bei geplanten oder ungeplanten Betriebsstörungen die Belieferung für die Dauer der Betriebsstörung auszusetzen.
- k. Insoweit die Justiz gesetzliche Lösungsverpflichtungen treffen, werden diese auf den Lizenznehmer überbunden:
- i. Gemäß § 256 Abs. 2 Insolvenzordnung ist die Einsicht in die aus der Insolvenzdatei bezogenen Daten nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist seit
 - der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach den §§ 123a, 123b und 139 IO oder
 - dem Ablauf der im Sanierungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist, wenn dessen Erfüllung nicht überwacht wird oder
 - der Beendigung oder Einstellung der Überwachung des Sanierungsplans oder
 - dem Ablauf der im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder
 - der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.
 - ii. Auf Antrag des Schuldners ist die Einsicht in die Insolvenzdatei bereits dann nicht mehr zu gewähren, wenn der rechtskräftig bestätigte Sanierungsplan oder Zahlungsplan erfüllt worden ist.
 - iii. Die Einsicht in die Eintragung der mangels kostendeckenden Vermögens oder wegen Vermögenslosigkeit nach § 68 IO nicht eröffneten Insolvenzverfahren ist nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren.

2. Beschreibung der Weiterverwendung gem. § 4 Z. 11 IWG

3. Verrechnungsstelle des Lizenznehmers (siehe Pkt. 5. c.: [Verrechnungsstellen](#)):

4. Produktbeschreibung:

a. Dokumente der Ediktsdatei - HTML:

- i. Pro Anwendung wird täglich eine statische Linkliste erzeugt, die Links auf die einzelnen an diesem Tag abrufbaren veröffentlichten Dokumente enthält. Bezeichnet werden diese Links gemäß der unten angeführten Linkliste (Linkbezeichnung). Diese Links führen zu den veröffentlichten Dokumenten, welche ebenfalls im HTML-Format vorliegen. Weitere Metadaten sind in dieser Liste nicht vorhanden.
- ii. Die Zugangskontrolle erfolgt über BenutzerID und Kennwort Kombination, die dem Lizenznehmer übermittelt wird.
- iii. Die Dokumente werden im HTML-Format bereitgestellt. Zu etwaigen weiteren (alternativen) Services für Dokumente der Ediktsdatei siehe Pkt. 4. b.
- iv. Die Linkliste wird je Anwendung täglich aktualisiert.
- v. Die Linkliste mit den Links **je Anwendung** ist wie folgt abrufbar (entscheidend sind die letzten beiden Zeichen am Ende des Links):

Schnittstelle	Link, Linkbezeichnung
Insolvenzdatei	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/id Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Europäisches Restrukturierungsverfahren	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/rd Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Gerichtliche Versteigerungen - Liegenschaften	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ex Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Freihändiger Verkauf von Gegenständen gemäß § 268/2 EO	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/fv Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Gerichtliche Versteigerungen - Bewegliche Sachen	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/fe Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Freiwillige Feilbietungen	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ff Linkbezeichnung: Adresse
Gerichtliche Zwangsverwaltungen	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/zv Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Kuratoren- und Ediktalzustellungen	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ku Linkbezeichnung: Aktenzeichen

Edikte nach dem Verwahrungs- und Einziehungsgesetz	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ve Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Kraftloserklärungen	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/kl Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Entscheidungen des Kartellgerichts	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ek Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Todeserklärungen / Beweisführungen des Todes	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/to Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Edikte im Verlassenschafts-verfahren	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/vl Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Bewohnervertreter:innen gemäß § 8 Abs 2 und 3 HeimAufG	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ha Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Patientenanwält:innen gemäß § 13 UbG	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/pa Linkbezeichnung: Krankenanstalt
Ediktalzustellungen an juristische Personen	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ej Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Ediktalzustellungen der Firmenbuchgerichte	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/al Linkbezeichnung: Aktenzeichen
Bekanntmachungen der Firmenbuchgerichte	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/fb Linkbezeichnung: Firmenbuchgericht
Verschmelzungsverträge und Spaltungspläne	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/vs Linkbezeichnung: Firmenbuchnummer des Unternehmens und der involvierten Unternehmen
Lobbying- und Interessenvertretungs-register	https://iwg.justiz.gv.at/edikte/edikthomeiwg.nsf/export_lookup/ir Linkbezeichnung: Registerzahl

b. Dokumente der Ediktsdatei – JSON:

- i. Für die Daten der Insolvenzdatei steht ergänzend ein Webservice zur Verfügung, das die Ergebnisse im JSON-Format bereitstellt (JavaScript Object Notation).
- ii. Hinsichtlich der Metadaten, Schnittstelle und detaillierten Beschreibung wird auf die angeschlossene Beilage ([IWG-Schnittstellenbeschreibung-ID-2021-02-09](#)) zu diesem Service verwiesen.

c. Liste der Gerichte:

- i. Die Liste der Gerichte ist als .csv-Datei verfügbar.
- ii. Bei Bedarf erfolgt eine elektronische Übermittlung.
- iii. Aktualisierungszyklus: laufend

5. Lizenzgebühren:

- a. Pro Lizenz und Lizenznehmer wird eine einmalige Bereitstellungsgebühr von derzeit 90 Euro und bei laufendem Veränderungsbezug von derzeit 90 Euro pro Monat verrechnet, **unabhängig von der Anzahl und Art der bezogenen Dokumente**. Der Bund, die Länder und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben gänzlich gebührenbefreit, sofern keine Weitergabe an Dritte erfolgt.
- b. Diese Beträge unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.
- c. Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und der laufenden Bezugsgebühr erfolgt über die vom Lizenznehmer angeführte Verrechnungsstelle; diese ist seitens des BMJ ermächtigt, einen Aufschlag auf die Gebühren zu verrechnen.

6. Vertragsbeginn und Kündigung

- a. Der vorliegende Vertrag beginnt mit _____(Monatsersten), wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Lizenznehmer unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.
- b. Das BMJ behält sich vor, die Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aufzukündigen (das sind z.B. Einstellung des Betriebs der Datenbank; Verstoß des Lizenznehmers gegen die Lizenzvereinbarung, der trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist beseitigt wird oder Insolvenz des Lizenznehmers).

7. Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten wird Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Für den Lizenznehmer:

Für die Bundesministerin für Justiz:

Datum:.....

Datum:.....